

Finanzamt Österreich Dienststelle Graz-Stadt Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18 A-8010 Graz

Steuernum anführen)	nmer (bitte bei allen Eingaben	Team	
68	352 / 3484		

Erklärung gemäß § 6 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)

(Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer)

Unternehmerin/Unternehmer

Name bzw. Firmenbezeichnung

iNodis e.U.

Ort der Leitung des Unternehmens

Glacisstraße 21/3 8010 Graz

Ich verzichte auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 ab dem

Kalenderjahr 2021

Ich werde meine Umsätze nach den allgemeinen Bestimmungen des UStG 1994 verste

Signiert von: Bernd Christian Malle

27.09.2021 21:14:42 Datum:

es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der ordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes

Dieses Dokument ist digital signiert!

Datum, Unterschrift bzw. hrmenmanige zeichnung

27.09.2021

Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at

Erläuterungen:

Für Unternehmerinnen/Unternehmer, deren Nettoumsätze im Kalenderjahr 35.000 Euro (30.000 Euro bis 31. 12. 2019) nicht übersteigen, kommt die **Steuerbefreiung** für Kleinunternehmer (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994) zur Anwendung. Diese Grenze kann einmal innerhalb von 5 Jahren um höchstens 15%, also um 5.250 Euro (um 4.500 Euro bis 31.12.2019) überschritten werden. Diese Unternehmerinnen/Unternehmer brauchen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen; sie dürfen aber in von ihnen ausgestellten Rechnungen auch keine Umsatzsteuer ausweisen. Weiters ist für diese Unternehmerinnen/Unternehmer der Vorsteuerabzug nicht zulässig.

Die Unternehmerin/der Unternehmer kann jedoch gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 bis zur Rechtskraft des (Veranlagungs-) Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass sie/er auf die Steuerbefreiung verzichtet und die Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG 1994 versteuert. Die Erklärung kann mit der vorliegenden Drucksorte oder in anderer Form (jedoch jedenfalls schriftlich) erfolgen. Mit dieser Erklärung steht der Unternehmerin/dem Unternehmer nach Maßgabe des § 12 UStG 1994 auch das Recht auf Vorsteuerabzug zu. Die Erklärung bindet die Unternehmerin/den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Möchte der Kleinunternehmer nach Ablauf dieser Frist wieder auf die Steuerbefreiung übergehen, so muss er die Verzichtserklärung ausdrücklich widerrufen. Der Widerruf ist nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an möglich und muss bis spätestens 31. Jänner dieses Kalenderjahres eingebracht werden. Ansonsten gilt der Verzicht auf die Steuerbefreiung auch nach Ablauf der fünf Jahre weiter.



IJ